

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. S. 702,703) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am 26. August 2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Echzell als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in Verbindung mit den Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden gemäß § 24 SGB VIII Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen sowie Kinder berufstätiger oder in Ausbildung, Fortbildung oder Studium befindlicher Eltern oder personensorgeberechtigter Alleinerziehender, wenn sie dies durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle nachweisen. Im Übrigen entscheiden das Alter der Kinder sowie gegebenenfalls der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes. Ältere Kinder haben dabei Vorrang vor jüngeren Kindern im Rahmen der jeweiligen Betreuungsform und Altersstufen.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Echzell auf Aufnahme, insbesondere in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
- (4) Die Ganztagsplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit, einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Hochschulausbildung oder sonstigen Ausbildungsmaßnahme nachgehen und auf die Ganztagsbetreuung angewiesen sind, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die Erwerbstätigkeit, Ausbildung etc. ist durch schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle nachzuweisen. Dabei wird auch berücksichtigt und ist gegebenenfalls auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen, ob die Berufstätigkeit auch nachmittags besteht. Wenn und solange freie Plätze darüber hinaus vorhanden sind, können auch weitere Kinder in die Ganztagsbetreuung aufgenommen werden mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Aufnahme, wenn der Fall einer notwendigen Aufnahme nach vorstehenden

Kriterien auftritt. Die Erziehungsberechtigten sind darüber schriftlich mit einer Frist von 1 Woche zu informieren.

- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (7) Kinder, die wegen ihrer amtlich anerkannten körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4¹ Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell sind an Werktagen von montags bis freitags

im **OT Echzell, Bahnhofstraße**
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

im **OT Bingenheim, Schlosstraße**
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
und von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

im **OT Echzell, Lindenstraße**
von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Die genauen Termine werden jährlich rechtzeitig bekannt gemacht.
- (3) Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Ferner können die Kindertagesstätten bei Streiks, Betriebsausflügen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften des Personals geschlossen werden.
- (5) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungs- und Schließungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell und durch Aushang in den Kindertagesstätten; in Ausnahmefällen durch Rundschreiben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindertagesstätten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 08:30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.

Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Einrichtungsleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat wird im § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat Näheres bestimmt.

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgaben der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Diese erfolgt über das Einzugsverfahren.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind zwei Wochen vorher der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kindertagesstättenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- (2)
 - a) Allgemeine Daten: Name, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kindertagesstättenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch SGB XII, Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 15. November 1993 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Echzell, den 27.08.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

gez.
D. Müller
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell Nr. 35 am 30.08.2013
--

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2014. Diese Änderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Änderung wurde am 21.11.2014 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 47 veröffentlicht.